

Satzung
des
Garstedt-Ochsenzoller Reit- und Fahrvereins e.V.
durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.05.2016
neu gefasst

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen

Garstedt-Ochsenzoller Reit- und Fahrverein e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter VR 180 NO eingetragen.

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt.
3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports durch die Pflege der verschiedenen Arten seiner Ausübung.

Der Verein macht es sich zu seiner besonderen Aufgabe, die Jugend an den Reitsport heranzuführen und sie reiterlich zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Lehrgänge in den verschiedenen Disziplinen, die der Verein organisiert und durch das Training der Pony-, Junioren- und Seniorenmannschaften, sowie durch die Veranstaltung von Reitturnieren.

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Norderstedt mit der Maßgabe, dass es ausschließlich gemeinnützig zur Förderung des Reitsports im Bereich der Stadt Norderstedt verwendet werden darf.
- 5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf oder die ausgeübte Tätigkeit, sowie die Anschrift und gegebenenfalls die Emailadresse des Antragstellers enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absetzung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu dem Vorwurf zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- 5) Schriftstücke, die an Mitglieder versandt werden, gelten 3 Tage nach ihrer Versendung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift als zugegangen. Das gilt insbesondere auch für den Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein.
- 6) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt worden, hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Widerspruch einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenswart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem/der Jugendsprecher/in
- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Pressesprecher/in

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem

folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (4) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts;
- (5) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- (6) Abschluss und Kündigung von Verträgen;
- (7) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Es wird ein Protokoll geführt, das Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die behandelten Themen und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse wiedergibt.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (1) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - (2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - (3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des/der Jugendwartes/in und des/der Pressesprechers/in;
 - (4) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - (5) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - (6) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über den Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
 - (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung

einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Email folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorhergehenden Diskussion einem anwesenden Mitglied übertragen werden.
- 2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse entscheidet der Vorstand.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Die Reiterjugend

- 1) Die Reiterjugend des Vereins im Sinne dieser Satzung sind die Junioren gem. § 17 Abs. 1 Ziff. 2.1 LPO und die jungen Reiter gem. § 17 Abs. 1 Ziff. 2.2 LPO.
- 2) Organe der Reiterjugend sind
 - die Mitgliederversammlung der Vereinsreiterjugend
 - der Jugendwart
 - der Jugendsprecher
- 3) Die Mitgliederversammlung der Reiterjugend tritt einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal zusammen. Sie wird geleitet vom Jugendwart. Die Einladung erfolgt durch den Jugendsprecher. Im Übrigen gelten für die Mitgliederversammlung der Vereinsreiterjugend die §§ 12 und 13 entsprechend.
- 4) Aufgaben der Mitgliederversammlung der Reiterjugend sind
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendsprechers
 - Wahl des Jugendsprechers

- Erarbeitung von Vorschlägen für die Jugendarbeit, die der Zustimmung des Vereinsvorstandes bedürfen

§ 16

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.